

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („Bedingungen“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Angebote der und Lieferverträge mit der NMB-Minebea-GmbH („NMB“ oder „Verkäufer“). Einkaufsbedingungen des Kunden („Kunde“ oder „Käufer“) sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, NMB hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

Alle Angebote, Auftragseingangs- und Auftragsbestätigungen durch NMB erfolgen nur auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen schriftlich zu.

Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf alle NMB-Beratungs-, Dienst- und Werkleistungen, sowie auf alle Folgegeschäfte.

2. Angebot und Vertragsschluss

Jede Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. NMB kann dieses nach seiner Wahl innerhalb von vier Wochen entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

Anzahl, Qualität und Beschreibung, sowie die Spezifikationen der Ware entsprechen derjenigen des Angebots des Verkäufers (sofern vom Käufer akzeptiert) oder der Bestellung des Käufers (sofern vom Verkäufer akzeptiert). Die Spezifikationen, Verkaufsunterlagen, Angebote, usw. sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

Der Käufer ist sowohl für die inhaltliche Richtigkeit seiner Bestellungen verantwortlich als auch dafür, dass der Verkäufer alle notwendigen Informationen in angemessener Zeit erhält, die er für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung benötigt.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, die entweder notwendig sind, um regulatorische Vorgaben zu erfüllen oder, wenn die Ware gemäß den Spezifikationen des Verkäufers geliefert wird, weder die Qualität noch die Leistung der Ware wesentlich beeinflussen.

3. Preise

Der Preis für die Produkte ist der vom Verkäufer angebotene Preis. Sind keine Preise angeboten, gelten die am Tag der Auftragsbestätigung in den Preislisten des Verkäufers enthaltenen Preise. Für Produkte, die für den Export bestimmt sind, gilt die Export-Preisliste des Verkäufers.

Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die NMB Preise ab Werk. Falls keine andere Preisbestimmung vereinbart wurde, verstehen sich die Preise netto, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

NMB behält sich das Recht vor, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Rohstoff-, Material-, Energie-, Lager-, Transport- und/oder Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die vier (4) Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen bzw. erbracht werden, vorzunehmen.

NMB wird den Kunden hierüber schriftlich (elektronische Form wie E-Mail genügt) informieren. Die Preisänderung wird frühestens zwei (2) Wochen nach der Mitteilung wirksam.

Bei Preiserhöhungen von jeweils mehr als 5% oder jährlich kumulativ von 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die Preisänderung wird sodann dem Kunden gegenüber nicht wirksam.

Eine Erhöhung des jeweiligen Preises findet in jedem Fall nur dann statt, sofern und soweit kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei Vertriebskosten, erfolgt. Bei einer Reduzierung der genannten Kosten kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

4. Zahlung

NMB Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist NMB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu fordern. Das Recht von NMB, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Gegenüber Kunden, mit denen NMB nicht in Geschäftsverbindungen steht, behält sich NMB vor, Lieferungen nur gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages bzw. gegen Vorkasse abzuwickeln.

Abweichende Zahlungsbedingungen gelten nicht. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen, oder Ausübung von behaupteten Sicherungsrechten oder Zurückbehaltungsrechten berechtigt, es sei denn, solche Ansprüche sind unbestritten und ausdrücklich von NMB anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden.

5. Lieferzeiten

Die Auslieferung der Ware erfolgt durch den Käufer, indem er sie auf dem Betriebsgelände des Verkäufers nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer abholt, oder, falls ein abweichender Lieferort bestimmt ist, durch den Verkäufer durch Versendung der Ware an diesen Ort. Falls vom Käufer verlangt, versichert der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers.

In den Bestellungen genannte oder in sonstiger Weise durch den Käufer bestimmte Liefertermine sind solange unverbindlich, wie sie nicht entweder schriftlich vom Verkäufer akzeptiert oder durch die Vornahme der entsprechenden Leistung bewirkt wurden.

Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware in Verzug, entfällt hierdurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

Kommt der Verkäufer in Lieferverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Höhere Gewalt oder beim Lieferanten des Verkäufers eintretende Betriebsstörungen, zum Beispiel durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargos, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Wird die Lieferung oder Leistung durch die vorbezeichneten Umstände unmöglich, so wird der Verkäufer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

6. Versand

Der Versand der Ware erfolgt ab Werk gemäß vereinbarten INCOTERMS 2020. Eilgut- und Expresspost-Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dieser entsprechenden Lieferungen beauftragt hat. Die Wahl der konkreten Versandart bleibt NMB überlassen.

Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden vorgenommen. Zur Erhaltung des Transportversicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Transportschäden hin zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Ware oder der Verpackung sind von dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind dem Transportführer unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln im Sinne des Gesetzes setzen voraus, (i) dass der Kunde die Ware nach Lieferung auf Mängel hin untersucht und (ii) dass der Kunden den Verkäufer über entdeckte Mängel gemäß den nachfolgenden Regelungen informiert hat.

Der Kunde hat dem Verkäufer offene Mängel binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware und verdeckte Mängel binnen 10 Tage nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese schriftliche Anzeige innerhalb der vorgenannten Frist, verliert der Kunde seine entsprechenden Mängelrechte.

Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind, mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen und, für den Fall, dass der Käufer keine Designvorgaben gemacht hat, frei von Designfehlern sind.

Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gewährleistet der Verkäufer nicht, dass sich die Ware für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung eignet.

Den zuvor genannten Gewährleistungsrechten liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

- Der Verkäufer haftet nicht für Defekte, die auf Designvorgaben oder Spezifikationen des Käufers beruhen;
- Die zuvor genannten Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf Teile, Materialien oder Gegenstände die vom Käufer selbst oder in dessen Namen hergestellt wurden, es sei denn, dies wurde vom Verkäufer ausdrücklich zugesichert.
- Die Gewährleistung umfasst keine Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Unterhaltung, Fehlgebrauch, Nichtwartung, oder irgendeine unsachgemäße Anwendung hervorgerufen wurden.
- Die vorgenannten Haftungserleichterungen sind ausgeschlossen sofern ein Defekt auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers beruht.

Im Fall eines Sachmangels ist NMB nach seiner Wahl berechtigt, die defekte Ware entweder zu reparieren oder neu zu liefern („Nacherfüllung“). Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn er für NMB nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Besteller NMB erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Besteller berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein Haftungsfall nach § 8 vor.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 12 Monate.

Nehmen der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von NMB gelieferten Waren vor, so entfällt NMBs Mängelhaftung.

Bei allen Ein- und Rücksendungen sind der Lieferschein (Packzettel) und die Originalverpackung mitzuschicken. Ergibt sich, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist NMB berechtigt, neben den Kosten für den Versand auch eine angemessene Vergütung zu berechnen.

8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von NMB, egal aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf Schäden, die direkt von NMB entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die gesetzlich zwingende Haftung bleibt hiervon unberührt.

9. Gefahrübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht wie folgt auf den Käufer über:

- Handelt es sich beim Lieferort nicht um die Betriebsstätte des Verkäufers, findet der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt statt, in dem die Ware geliefert wird oder, falls der Käufer in Annahmeverzug gerät, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer die Ware angeboten hat.
- Handelt es sich beim Lieferort um die Betriebsstätte des Verkäufers („ex works“, Incoterms 2020) findet der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft der Ware statt.

10. Eigentumsvorbehalt

NMB behält sich das Eigentum an den an den Kunden gelieferten Waren bis zur deren vollständigen Bezahlung und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Folge-/indirekter Schäden (z.B. Verzugszinsen) („Vorbehaltsware“) vor.

Vorbehaltlich etwaiger weiterer Ansprüche, die NMB gegen den Kunden zustehen, ist NMB jedenfalls berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Falls NMB sich entscheidet sein Rückforderungsrecht auszuüben, ist der Kunde verpflichtet die entsprechende Ware ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben. Die Rückgabe der Vorbehaltsware führt nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung ist NMB berechtigt, die zurückgegebene Ware zur Befriedigung der Forderungen gegen den Kunden zu veräußern.

Der Kunde ist solange berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wie er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt bereits jetzt sämtliche aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit NMB zuletzt vereinbarten Rechnungsbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) an NMB ab, und NMB nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Verarbeitung und zur Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren („Umbildung“ oder „umgebildete Sache“) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Eine solche Weiterverarbeitung wird für NMB vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, nicht NMB gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt NMB Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Kunde Alleineigentum an der umgebildeten Sache durch Vermischung erlangt, gewährt der Kunde NMB Miteigentum an der umgebildeten Sache. Der Kunde tritt NMB alle Ansprüche aus einer solchen Umbildung oder dem Weiterverkauf der umgebildeten Sache ab. NMB nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer bleibt im Rahmen des ordentlichen Geschäftslaufs zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Das Recht von NMB, diese Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. NMB ist berechtigt das Recht des Kunden zum Verkauf der Ware und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und Informationen sowie Unterlagen anzufordern, die NMB den Einzug der Forderungen ermöglichen, wenn der Kunde nicht mit den Zahlungsbedingungen übereinstimmt, in Zahlungsverzug ist, Insolvenz beantragt hat oder die Zahlungen einstellt.

Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware / umgebildete Sache separat zu lagern und als Eigentum von NMB zu kennzeichnen. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Etwaige Versicherungssummen für die Vorbehaltsware / umgebildete Sache müssen unverzüglich auf Anforderung an NMB ausgezahlt werden. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

Solange das Eigentum an der Vorbehaltsware / umgebildete Sache noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Für den Fall, dass die Ware beschlagnahmt, sichergestellt oder in sonstiger Weise Eingriffen Dritter ausgesetzt wird, hat der Kunde NMB unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und mit den zur Anspruchsabwehr notwendigen Dokumenten zu versorgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die NMB entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den NMB entstandenen Schaden.

Übersteigt der Wert der NMB eingeräumten Sicherheiten den Wert der Forderungen von NMB aus dem Vertragsverhältnis um 20 %, so ist NMB auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die darüberhinausgehenden Sicherheiten freizugeben.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Verkäufer ist zur Verarbeitung der im Rahmen der Kundenbeziehung übergebenen oder in Verbindung damit gewonnenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug zu NMB, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln.

12. Exportkontrolle

Dieses Angebot und ein etwaiger darauf beruhender Vertrag werden erst dann wirksam abgegeben und damit rechtsverbindlich, wenn keine Verbote entgegenstehen bzw. eine etwa erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt oder die Exportfreiheit verbindlich festgestellt ist.

Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen beizubringen. Verzögerungen durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren heben Lieferfristen und -termine auf. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, so gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche sind insoweit und wegen der vorgenannten Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

Der Käufer ist nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung geltenden Vorschriften verpflichtet, die vom Verkäufer im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Waren, soweit sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen oder Verboten oder Beschränkungen unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, auszuführen, zu verbringen, zu übertragen oder zu wiederauszuführen. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen und zu überwachen, dass diese Zweckbestimmung nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, unterlaufen wird, und etwaige Verstöße unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Verstoßes ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wir sind gesetzlich verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtauftragswertes oder der verkauften, exportierten oder wiederausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, vertraglich vorzusehen. Der Käufer hat sicherzustellen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen, dass die gelieferten Produkte auch gegenüber in der Handelskette nachgeschalteten Dritten (1) nicht entgegen EU- oder nationalen Vorschriften für eine rüstungsrelevante Verwendung bestimmt sind oder verwendet werden und/oder (2) nicht unter Verstoß gegen US-Exportkontrollvorschriften verkauft, ausgeführt, verbraucht, weitergegeben oder wiederausgeführt werden.

13. Verschiedenes

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Produkt ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer zu überarbeiten oder zu modifizieren, vorausgesetzt, dass eine solche Überarbeitung oder Modifizierung weder die Form noch die vereinbarten Funktionen des Produkts beeinträchtigt.

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

Als Tochterunternehmen der MINEBEAMITSUMI Inc./Japan folgen wir dem Code of Conduct ("CoC") und den CSR-Einkaufsrichtlinien des Konzerns, die unter folgenden Links zu finden sind:

<https://www.minebeamitsumi.eu/compliance/>
<https://www.minebeamitsumi.com/english/corp/company/procurements/csr/>

Die Einhaltung dieser Richtlinien, sowie des Supplier Code of Conduct, erhältlich unter:

https://www.minebeamitsumi.eu/fileadmin/minebeamitsumi.net/Dokumente/202410_Supplier_Code_of_Conduct.pdf

erwarten wir von unseren Kunden und unseren Lieferanten.

14. Schlussbestimmungen

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen NMB und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von NMB. NMB ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, soll die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt werden. Dies gilt auch für eventuelle Lücken in den Allgemeinen Lieferbedingungen.

November 2024

NMB-Minebea-GmbH, Siemensstr. 30, 63225 Langen